

Beschlussempfehlung

Hannover, den 23.09.2026

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und zur Aufhebung der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9898

Berichterstattung: Abg. Gerd Hujahn (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/9898 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Marie Kollenrott
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9898

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz
und zur Aufhebung der Verordnung
über Zuweisungen an kommunale Körperschaften
aus der Abwasserabgabe

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Abwasserabgabengesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil erhält folgende Fassung:

„Erster Teil

Zuständige Behörde

§ 1

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und dieses Gesetzes ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.“

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wasserbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „zugelassen“ das Komma und die Worte „insbesondere durch eine Planfeststellungs- oder Bergbehörde nach § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes“ gestrichen.
4. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „10. Februar“ durch die Angabe „10. Oktober“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Artikel 24 Abs. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)“ ersetzt.

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz
und des Niedersächsischen Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung sowie
zur Aufhebung der Verordnung über Zuweisungen
an kommunale Körperschaften
aus der Abwasserabgabe

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Abwasserabgabengesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. *unverändert*

5. In § 11 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Artikel 24 Abs. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Angabe „Artikel **15 Abs. 6** des Gesetzes vom **3. Juli 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **199**)“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9898

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

6. § 13 erhält folgende Fassung:

6. *unverändert*

„§ 13
Verwaltungsaufwand
(Zu § 13 AbwAG)

¹Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe wird vorab der Verwaltungsaufwand gedeckt, der

1. dem Land durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes und
2. den Gemeinden für die Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 6 Abs. 2 Satz 1 entsteht.

²Der Verwaltungsaufwand der Gemeinden wird gedeckt durch eine pauschale Zuweisung in Höhe von 2,56 Euro für jeden Bescheid, mit dem diese die Abwasserabgabe auf einen Abwassereinleiter abwälzen. ³Der Ansatz für den Verwaltungsaufwand des Landes bestimmt sich nach dem Haushaltsplan.“

Artikel 1/1

**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

In Anlage 1 (zu § 2) Nr. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), erhält die Angabe in der Spalte „Vorhaben“ folgende Fassung:

„Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes und von Straßen, die der Errichtung oder Erschließung von Windenergieanlagen dienen, sofern sie vollständig in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nr. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes gebaut werden sollen;“.

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über Zuweisungen
an kommunale Körperschaften aus der
Abwasserabgabe

Die Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe vom 12. April 1984 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 513), wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über Zuweisungen
an kommunale Körperschaften aus der
Abwasserabgabe

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9898

*Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz*

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

unverändert